

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **43 (1996)**

Heft 6

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Schutzplätze, so hat er diese der Zivilschutzorganisation zugunsten der Wohnbevölkerung zur Verfügung zu stellen, sofern für den Betrieb daraus kein Sicherheitsrisiko entsteht.

Fehlende Schutzplätze im Arbeitsbereich

Die Belegschaften von Betrieben, in denen Schutzplätze fehlen, sind durch die Zivilschutzorganisation den Schutzräumen mit überzähligen Schutzplätzen zuzuweisen. Der Bedarf an Schutzplätzen im Arbeitsbereich richtet sich nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d bis f der Schutzbautenverordnung vom 27. November 1978 (BMV).

4. Schutz von Pflegebedürftigen im Pflegebereich

Schutzräume für den Pflegebereich

Zu den Schutzplätzen für den Pflegebereich zählen die Pflichtschutzplätze in folgenden Gebäuden:

- Spitäler sowie
- Heime (Pflegeheime, Altersheime usw.).

Grundsätze der Zuweisung

Der Schutz von Pflegebedürftigen wird durch die im Pflegebereich vorhandenen Schutzplätze sichergestellt (Baupflicht für Spitäler und Heime). Diese Schutzplätze bleiben für die Pflegebedürftigen und das betreuende Personal reserviert. Die vorhandenen Strukturen werden so lange wie möglich aufrechterhalten. Vor einem Schutzraumbezug trifft die Spital- oder Heimleitung die nötigen Vorkehrungen für die Patienten bzw. Insassen, welche nach Hause entlassen werden können (Schutz im Wohnbereich) oder in sanitätsdienstliche Anlagen verlegt werden müssen. Fehlen dann immer noch Schutzplätze, so entscheidet die Zivilschutzorganisation über das weitere Vorgehen.

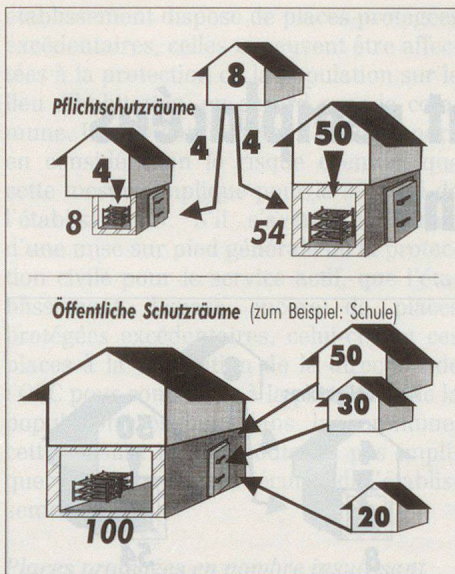
5. Besondere Regelungen

Berücksichtigung besonderer Eigentumsverhältnisse

Schutzplätze, die durch verschiedene Hausbesitzer gemeinsam erstellt oder eingekauft worden sind, dürfen erst dann anderen Personen zugewiesen werden, wenn den Bewohnern und Bewohnerinnen dieser Liegenschaften die ihnen zustehenden Schutzplätze zugewiesen sind.

Schutzräume mit Schutzplätzen für verschiedene Bereiche

In Schutzräumen können anteilmässig Schutzplätze für verschiedene Bereiche enthalten sein. Die Anteile an Schutzplätzen für den Arbeitsbereich und für den Pflegebereich sind dem entsprechenden Bereich zuzuordnen.



Prinzip der Schutzplatzzuweisung.

Pflegebedürftige im Wohnbereich

In der Zuweisungsplanung sind keine besonderen Massnahmen wie z.B. die Bezeichnung und der Betrieb sogenannter Patientenschutzräume (improvisierte Pflegestationen) vorzusehen. Derartige Massnahmen werden allenfalls bei Anordnung des Schutzraumbezuges getroffen.

Einbezug der überzähligen Schutzplätze

Als überzählige Schutzplätze im Sinne von Artikel 29 Absatz 3 ZSG gelten Schutzplätze, die zum Zeitpunkt eines Schutzraumbezuges voraussichtlich nicht durch die Schutzplatzberechtigten belegt werden. Solchen Schutzplätzen können in der Zuweisungsplanung im Rahmen der verfügbaren Planungsangaben Personen zugewiesen werden, die über keinen Schutzplatz verfügen.

Einbezug von Schutzräumen in Ferienhäusern

Gemeinden mit Ferienhäusern können, sofern das Schutzplatzangebot ohne diese zur Deckung des Schutzplatzdefizits nicht ausreicht, auf Schutzplätze in Ferienhäusern greifen. Dabei ist von einer Planungsannahme von mindestens 50 Prozent der Schutzplätze in Ferienhäusern auszugehen (vgl. Art. 3 Abs. 3 BMV).

Standorte für Leitungen

Der Standort der Blockleitung wird im Rahmen der Zuweisungsplanung festgelegt. Für den Standort der Blockleitung sind als Arbeitsraum maximal 12 m² der Grundfläche des betreffenden Schutzraums vorzusehen. Nach Möglichkeit soll die Blockleitung in einem vollwertigen grösseren Schutzraum mit Schleuse untergebracht werden, damit sie auch nach aus-

gelöstem C-Alarm den Schutzraum betreten und verlassen kann.

Für den Standort einer Quartierleitung oder den Standort einer Leitung einer Zivilschutzorganisation ohne Blöcke, die in einem Schutzraum untergebracht werden muss, gelten die gleichen Kriterien.

Schutzräume als besondere Unterkünfte

Schutzplätze, die als Ersatz für fehlende Unterkünfte für das Personal von Leitungen und Formationen in Anlagen dienen sollen, dürfen für die Zuweisungsplanung der Bevölkerung nicht berücksichtigt werden.

Aufgrund der Zuweisungsplanung nicht beanspruchte Schutzplätze oder Schutzräume können zur Unterbringung ziviler Führungsorgane und des Personals der Feuerwehren dienen.

Schutzräume für Kulturgüter

Grundsätzlich werden bewegliche Kulturgüter in Kulturgüterschutzräumen untergebracht. Wo solche fehlen, sind bewegliche Kulturgüter in nicht beanspruchten Schutzräumen oder behelfsmässig zu schützen.

6. Durchführung und Überprüfung der Zuweisungsplanung

Die Zuweisung ist für das gesamte Gebiet der Zivilschutzorganisation, und zwar blockweise, bei Bedarf block- bzw. quartierübergreifend, zu planen. Die Zuweisungsplanung ist mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen, wobei allfällige Vorgaben des Kantons zu beachten sind. Die Gemeinde informiert die Bevölkerung periodisch über die Zuweisung zu den Schutzräumen (vgl. Art. 1 Abs. 4 der Zivilschutzverordnung vom 19. Oktober 1994, ZSV). ▣

**... IN
... IN FORM
... INFORMIERT**

Jedem Mitglied des Schweizerischen Zivilschutzverbandes wird die Zeitschrift «Zivilschutz» mit allen wichtigen Infos gratis nach Hause geliefert.

**... Werden Sie Mitglied!
Telefon 031 381 65 81**